

Eingriffsrecht

Bialon / Springer

6. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-75262-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Teilnehmer eine Straftat begangen hat.³²⁶ Es liegt also eine Steigerung zum einfachen Tatverdacht vor.³²⁷

Die Tat muss nach h.M. tatbestandsmäßig, rechtswidrig sowie schuldhaft begangen worden sein und es dürfen keine nichtbehebbaren Verfahrenshindernisse vorliegen.³²⁸

b) Vorliegen eines Haftgrundes³²⁹

aa) Flucht bzw. Sich-verborgen-halten, § 112 II Nr. 1 StPO

- **Flüchtig** ist dabei derjenige, der sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt abgesetzt hat, um für die Ermittlungsbehörden unerreichbar zu sein und um sich ihrem Zugriff zu entziehen. Flucht liegt mithin vor, wenn der bisherige räumliche Lebensmittelpunkt (Wohnung) aufgegeben wird, um für die Strafverfolgungsbehörden unerreichbar zu sein.³³⁰
- **Verborgen** i.S.v. § 112 II Nr. 1 StPO hält sich derjenige, der seinen Aufenthalt vor den Behörden verschleiert, sodass er für die Ermittlungsbehörden nicht greifbar ist. Der Beschuldigte hält sich verborgen, wenn er unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekannten Ort lebt, um sich dem Verfahren zu entziehen.³³¹

Es kommt auf den Willen an, der Strafverfolgungsbehörde nicht zur Verfügung zu stehen.³³²

Für die Polizei ist dieser Haftgrund selten anwendbar. Denn wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, dann kann er auch nicht festgenommen werden. Damit besteht dann auch ausreichend Zeit, einen Haftbefehl zu erwirken. Damit liegt keine Gefahr im Verzug i.S.d. § 127 II StPO vor, was aber Voraussetzung für die vorläufige Festnahme wäre.

bb) Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO

Merke: Gilt nur begrenzt bei leichteren Taten, s. § 113 II StPO; beachte § 127a StPO.



In der Rechtspraxis der Untersuchungshaft hat der Haftgrund der Fluchtgefahr die größte Bedeutung. Der weitaus überwiegende Teil aller Haftbefehle wird auf den Haftgrund aus § 112 II Nr. 2 StPO gestützt.

Fluchtgefahr besteht, wenn bei umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalles es wahrscheinlicher erscheint, dass der Beschuldigte, statt sich dem Strafverfahren zu stellen, sich diesem entziehen werde,³³³ also er dauernd oder wenigstens vorübergehend den Fortgang des Strafverfahrens verhindert, weil er für Ladungen und Vollstreckungshandlungen nicht zur Verfügung steht. Ob die

³²⁶ BVerfG NJW 1996, 1049; BVerfG BeckRS 2020, 3196 Rn. 63.

³²⁷ Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 95f.

³²⁸ Schlothauer StV 1996, 393.

³²⁹ Schultheis NSZ 2018, 262.

³³⁰ Hilger StV 2005, 35 (36).

³³¹ Hansen EingriffsR NRW Rn. 181.

³³² BGHSt 23, 380 (384) = NJW 1971, 333.

³³³ OLG Hamm StV 1997, 643.

Ankündigung des Beschuldigten, er werde sich das Leben nehmen, auch unter § 112 II Nr. 2 StPO fällt ist umstritten, aber wohl eher abzulehnen.³³⁴

20 **Kriterien**, die für eine Fluchtgefahr sprechen können, sind unter anderem:

- Schwere der Strafe (Straferwartung);
- Fehlende oder nur lockere familiäre/soziale Bindungen;
- Verlust des Arbeitsplatzes/arbeitlos;
- Schlechte wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse (Schulden);
- Ohne festen Wohnsitz;
- Lebensweise des Beschuldigten;
- Konkrete Fluchtvorbereitungen;
- Verwendung falscher Namen;
- Auslandsbeziehungen;
- Flucht in bisherigen Strafverfahren;
- Beschaffung von größeren Bargeldbeträgen.

21 **Kriterien**, die gegen eine Fluchtgefahr sprechen können, sind unter anderem:

- Keine Fluchtmöglichkeiten;
- Hohes Alter;
- Schlechter Gesundheitszustand;
- Fester Wohnsitz;
- Starke familiäre oder berufliche Bindungen.³³⁵

22 Alle bekannten Tatsachen, die für und gegen eine Fluchtgefahr sprechen, sind in die **Abwägung** einzubeziehen. Ob Fluchtgefahr vorliegt oder nicht, erfordert die Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Falles.³³⁶

23 Feste soziale Bindungen mit zwei relativ kleinen Kindern, an denen der Betroffene offensichtlich sehr hängt, können andere Fluchtmotive (zB Straferwartung) insoweit entkräften, dass von einer Fluchtgefahr nicht mehr gesprochen werden kann.³³⁷

24 In der Rechtsprechung³³⁸ wurde eine Methodik entwickelt, mit deren Hilfe zumindest ein gewisses Quantum an Sicherheit gewährleistet wird: Ausgehend von der Überlegung, dass der Anreiz zur Flucht parallel zur Höhe der erwarteten Strafe verläuft, geht man zunächst daran, das dem Beschuldigten drohende Strafmaß zu prognostizieren, um sodann zu prüfen, ob „sonstige Umstände“ – in der Regel sind dies Gegebenheiten in Bezug auf den Wohnsitz, die Arbeit und die Sozialbindungen – den daraus resultierenden Fluchtreiz mindern oder sogar verstärken. Die außerhalb der Straferwartung liegenden Tatsachen, die gegen Fluchtgefahr herangeführt werden sollen, müssen umso gewichtiger sein, desto höher die Strafprognose ausfällt. In Anbetracht einer „ganz besonders schweren Strafe“ würden die Ansprüche an kompensierende Einflüsse daher so weit steigen, dass – insbesondere bei den in § 112 III StPO genannten Delikten – eine fast

³³⁴ OLG Oldenburg NJW 1961, 1984; aA OLG Hamburg StV 1994, 142 (143).

³³⁵ OLG Hamm StV 2003, 509.

³³⁶ OLG Köln StV 1995, 475; BVerfG BeckRS 2020, 3196 Rn. 74.

³³⁷ OLG Brandenburg StV 2002, 147; AG Backnang Beschl. v. 19.3.2013 – 2 Ls 222 Js 113636/12.

³³⁸ OLG Köln StV 1995, 419; OLG Köln BeckRS 2017, 141453 Rn. 13 f.

unwiderlegbare Vermutung für fluchtypisches Verhalten entsteht, wodurch der Subsumtion gleichwohl nicht weniger Sorgfalt zukommen soll.

Für die Frage der Fluchtgefahr spielt die Höhe der zu erwartenden Strafe eine 25 erhebliche Rolle. Zwar kann im Allgemeinen allein die **Straferwartung** eine Fluchtgefahr grundsätzlich nicht begründen.³³⁹ Sie ist aber Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht unter Berücksichtigung sonstiger Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde wahrscheinlich flüchtig werden. Eine besonders hohe Straferwartung indiziert mithin die Fluchtgefahr, welche nur dann aufgrund besonderer Umstände als nicht wahrscheinlich anzusehen ist.³⁴⁰

cc) Verdunkelungsgefahr, § 112 II Nr. 3 StPO

Merke: Gilt nicht bei leichteren Taten, s. § 113 I StPO.



Bei diesem Haftgrund muss die Gefahr bestehen, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Das setzt voraus, dass der Beschuldigte **überhaupt noch die Möglichkeit** hat, auf die Wahrheitsermittlung in unlauterer Weise Einfluss nehmen zu können. Das ist nicht der Fall, wenn die Straftat ausermittelt ist.³⁴¹ 26

Es müssen **Tatsachen** vorliegen, die sich **aus dem Verhalten des Beschuldigten** 27 ergeben und die den dringenden Verdacht ergeben, dass er eine der im Gesetz genannten drei Varianten vornehmen will.

Das Gesetz nennt als Verdunkelungshandlungen:

28

- Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen, (Einwirken auf sachliche Beweismittel);
- Auf Mitbeschuldigte, Zeugen³⁴² oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder (Einwirken auf persönliche Beweismittel);
- Andere zu solchem Verhalten veranlassen (mittelbare Verdunkelungshandlung).

Das Verhalten des Beschuldigten muss anstößig und prozessordnungswidrig 29 sein. Rechtmäßiges Verhalten begründet eine Verdunkelungsgefahr auch dann nicht, wenn dadurch eine Verurteilung erschwert oder gar verhindert werden würde.³⁴³

Die Tatsache, dass noch umfangreiche weitere Ermittlungen erforderlich sind, 30 reicht mithin für die Annahme der Verdunkelungsgefahr nicht aus.³⁴⁴

³³⁹ KG StV 1998, 207; LG Frankfurt aM StV 1998, 271.

³⁴⁰ OLG Karlsruhe NJW 1978, 333; OLG Karlsruhe NJW 1993, 1148; BGH BeckRS 2019, 3912 Rn. 23; OLG Brandenburg BeckRS 2019, 2797; BGH BeckRS 2018, 29825 Rn. 13; OLG Brandenburg BeckRS 2018, 31369.

³⁴¹ KG Berlin BeckRS 2013, 00933.

³⁴² Beispiel dafür: BVerfG BeckRS 2019, 5371, Ls. 2 und Rn. 23.

³⁴³ Melzer JA 2009, 213 (214); OLG Köln BeckRS 2017, 141453 Rn. 8.

³⁴⁴ OLG München NStZ 1996, 403.

- 31 Macht der Beschuldigte (nur) von seinen Rechten Gebrauch, liegt keine Verdunkelungsgefahr vor, zB³⁴⁵
- Bestreiten der Tat oder Verweigerung der Einlassung,
 - Weigerung, Mittäter zu nennen,
 - Suche nach Entlastungszeugen,
 - Verweigerung eines Atemalkohol-Tests.
- 32 Dass ein Beschuldigter Familienangehörige und Mitarbeiter als Zeugen zu seiner Entlastung benennt, ist sein gutes Recht und kann Verdunkelungsgefahr selbst dann nicht begründen, wenn es sich bei den benannten Zeugen um wirtschaftlich von ihm abhängige Personen handelt.³⁴⁶
- 33 Konsequenz der Verdunkelungshandlungen muss die (konkrete) Gefahr sein, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Das ist zB **nicht** gegeben, wenn
- der Sachverhalt in vollem Umfang aufgeklärt ist,
 - alle Beweise gesichert sind, sodass der Beschuldigte die Wahrheitsfindung nicht mehr behindern kann.³⁴⁷
- 34 **dd) Schwere der Tat, § 112 III StPO.** Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist § 112 III StPO verfassungskonform dahin auszulegen, dass Umstände vorliegen müssen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der (Katalog-)Tat gefährdet sein könnte.³⁴⁸ Die Umstände müssen es als möglich erscheinen lassen, dass Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr besteht. Mit Tatsachen braucht das nicht belegt zu sein. Die Aufzählung der Taten in § 112 III StPO ist abschließend.
- 35 **ee) Wiederholungsgefahr, § 112a StPO.** Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr stellt einen Haftgrund im Rahmen der StPO dar, der mit den Gründen der Untersuchungshaft nach § 112 StPO nicht vergleichbar ist.
- 36 Eine wegen Wiederholungsgefahr angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel zur Verfahrenssicherung dar, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum **Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten**. Sie ist somit präventiv-polizeilicher Natur.³⁴⁹ Es handelt sich um eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Tätern.
- 37 Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der mit bestimmten Tatsachen zu begründen ist, ist auf die angeführten Katalogtaten beschränkt.



Merke: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist **subsidiär anzuwenden**, s. § 112a II StPO; erst sind mithin andere Haftgründe aus § 112 II, III StPO zu prüfen. Der Haftbefehl darf auf diesen Haftgrund auch nicht hilfsweise gestützt werden.³⁵⁰

³⁴⁵ Hansen EingriffsR NRW Rn. 183.

³⁴⁶ OLG Saarbrücken StV 2002, 489.

³⁴⁷ OLG Karlsruhe NJW 1993, 1148.

³⁴⁸ BVerfGE 19, 342 (350) = NJW 1966, 243.

³⁴⁹ OLG Dresden StV 2006, 534.

³⁵⁰ OLG Köln StV 2003, 517; LG Bonn StV 1998, 439.

§ 112a StPO ist grundsätzlich auch im Verfahren gegen **Jugendliche** anwendbar.³⁵¹ Zu beachten ist aber der Vorrang der vorläufigen Unterbringung gem. § 71 II JGG.

In § 112a I StPO sind **enumerativ** die für eine Haft tauglichen Deliktsgruppen aufgeführt. Diese Delikte nennt man Anlasstaten.

Der Beschuldigte muss in Bezug auf die Anlasstat in einem dringenden Tatverdacht iSv § 112 I 1 StPO stehen.

Für die Festnahme (Verhaftung) ist nicht allein das Delikt (Anlasstat) ausschlaggebend. Der Haftgrund greift vielmehr erst dann durch, wenn „bestimmte **Tatsachen** die Gefahr begründen, dass der Täter vor rechtskräftiger Aburteilung weitere **erhebliche Straftaten gleicher Art** begehen oder die Straftat fortsetzen werde.

Straftaten gleicher Art sind nicht nur solche, welche den Tatbestand derselben Strafbestimmung verwirklichen, sondern auch solche, die zur gleichen Deliktsgruppe gehören. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu ermitteln.

Schließlich muss „die **Haft** zur Abwendung der drohenden Gefahr **erforderlich**“ sein. Es darf keine anderen geeigneten und mildernden Mittel zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit geben.

Die **Deliktsgruppe aus § 112a I Nr. 1 StPO** beinhaltet ausschließlich Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung**, §§ 174, 174a, 176–179 StGB sowie auch den Straftatbestand des **Stalking**, § 238 II, III 3 StGB.

Bei diesen Delikten, § 112a I Nr. 1 StPO, brauchen die Voraussetzungen aus § 112a I Nr. 2 StPO nicht vorzuliegen, dh eine wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung wird nicht verlangt (anders: § 112a I Nr. 2 StPO).

Merke: Bereits die einmalige Begehung eines Sexualdelikts kann auf Persönlichkeitsdefekte hinweisen, welche künftige Taten ähnlicher Art befürchten und erwarten lassen.³⁵²

„Der **Katalog des § 112a I Nr. 2 StPO** enthält Straftaten, die erfahrungsgemäß besonders häufig von **Serientätern** begangen werden.“³⁵³

Weitere gesetzliche Voraussetzung des § 112a I Nr. 2 StPO ist, dass jede einzelne der Taten ihrem konkreten Erscheinungsbild nach die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt.

Eine **wiederholte Tatbegehung** liegt vor, wenn der Täter nach jeweiligem Einzelentschluss mindestens zwei zur gleichen Deliktsgruppe gehörende Handlungen begangen hat.

Alternativ ist die **fortgesetzte Begehung** der Anlasstat möglich. Eine fortgesetzte Tatbegehung liegt vor, wenn der Täter nach einem einmal gefassten Entschluss

³⁵¹ OLG Hamm StV 2002, 432.

³⁵² OLG Bremen NStZ-RR 2001, 220; LG Krefeld NJW 1972, 2238.

³⁵³ OLG Celle BeckRS 2020, 2194; Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112a Rn. 7.

(Gesamtversatz) mindestens zwei zu einer Deliktsgruppe gehörende Handlungen begangen hat.³⁵⁴

- 50 Nur bei den Anlasstaten der Deliktsgruppe des § 112 I Nr. 2 StPO ist zudem im Wege einer vorweggenommenen Strafzumessung prognostisch festzustellen, dass hinsichtlich der Anlasstat eine **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr** zu erwarten ist. Das verlangt eine Orientierung an der gängigen Gerichtspraxis. Bei Serientätern wird dies regelmäßig zu bejahen sein.
- 51 c) **Verhältnismäßigkeit, § 112 I 2 StPO.** Die Verhältnismäßigkeit ist entsprechend § 112 I 2 StPO Voraussetzung eines Haftbefehls, dh abzuwägen ist die Schwere des Eingriffs in die Freiheit des Beschuldigten gegen die Bedeutung der Strafsache und die zu erwartende Strafe.

II. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

1. § 127 IV StPO

- 52 § 127 IV StPO verweist auf die Vorschriften aus **§§ 114a-114c StPO**.

- § 114a StPO: „Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine **Abschrift des Haftbefehls** auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung **in einer für ihn verständlichen Sprache**. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welche die **Gründe für die Verhaftung** sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die **Aushändigung** der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich **nachzuholen**.“
- § 114b StPO: „**Schriftliche/mündliche Belehrung** in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache über seine Rechte.“



Merke: Für diese Belehrung gibt es Vordrucke, die im IGVP/ViVA in 41 Sprachen hinterlegt sind.

Danach ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er

- unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
- das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
- zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
- jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
- in den Fällen des § 140 I und II StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 I und III StPO beanspruchen kann,
- das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen und

³⁵⁴ OLG Frankfurt aM StV 1984, 159.

- einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird,
 - nach Maßgabe des § 147 VII StPO beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, soweit er keinen Verteidiger hat, und
 - bestimmte Antragsrechte bei andauernder Untersuchungshaft hat (s. § 114b II 1 Nr. 8 StPO).
- Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 StPO hinzuweisen.
- Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 I-III GVG für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.
 - Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.
- § 114c I StPO: Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen **Angehörigen** oder eine Person seines Vertrauens **zu benachrichtigen**, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

2. Vorführung

§ 128 I StPO bestimmt, dass der Festgenommene unverzüglich, spätestens bis 53 zum Ende des Tags nach der Festnahme, dem Richter vorzuführen ist.

Der Polizei wird gem. § 128 I StPO eine Frist eingeräumt, um entsprechende Er- 54 mittlungen unverzüglich anzustellen.³⁵⁵

„Die in § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO genannte Frist zur Vorführung beim zuständigen 55 Ermittlungsrichter spätestens am Tag nach der Festnahme, dh mit Ablauf des Kalendertages nach dem Tag der Festnahme, ist eine äußerste Frist. Sie darf nicht zur Regel gemacht werden. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, kann nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten.“³⁵⁶

3. Gefahr im Verzug/Anordnungskompetenz gem. § 127 II StPO

Gemäß § 127 II StPO muss **Gefahr im Verzug** vorliegen. Gefahr im Verzug liegt 56 vor, wenn die Festnahme durch das Abwarten der richterlichen Entscheidung gefährdet wäre.

Bei einer beabsichtigten und im Voraus geplanten Festnahme besteht niemals 57 Gefahr im Verzug. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanziell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie die Maßnahme anordnen/durchführen. Nur in Ausnahmesituationen, wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Maßnahme gefährden würde, dürfen sie selbst die Anordnung wegen

³⁵⁵ BGH NStZ 2018, 734; 1990, 195.

³⁵⁶ LG Hamburg StV 2009, 485 = BeckRS 2009, 08966.

Gefahr im Verzug treffen, ohne sich zuvor um eine richterliche Entscheidung bemüht zu haben.³⁵⁷

- 58 Die vorläufige Festnahme darf durch die StA und die Beamten des Polizeidiens-tes angeordnet werden.

III. Adressatenregelung

- 59 Der Adressat ist der Beschuldigte.

IV. Rechtsfolge

- 60 Als Rechtsfolge ergibt sich die vorläufige Festnahme.
- 61 Unter einer Festnahme ist das mit hoheitlicher Gewalt hergestellte Rechtsver- hältnis zu verstehen, kraft dessen einer Person die Freiheit dergestalt entzogen ist, dass sie von der Polizei in einer dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt und daran gehindert wird, sich fortzubewegen.³⁵⁸

D. Sonstiges

I. Festnahme bei Antragsdelikten, § 127 III StPO

- 62 § 127 III StPO bestimmt: „Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entspre- chend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.“
- 63 Das Fehlen eines Strafantrags ist also kein Hinderungsgrund für eine Fest- nahme.³⁵⁹ Stellt aber der Antragsberechtigte bei einem absoluten Antragsdelikt keinen Strafantrag, ist eine Festnahme ausgeschlossen.
- 64 Bei **Privatklagedelikten** dürfte eine vorläufige Festnahme aus Verhältnismäßig- keitsgründen nur ausnahmsweise zulässig sein.³⁶⁰

II. Voraussetzungen eines Unterbringungsbefehls, § 126a StPO

- 65 § 127 II StPO erlaubt die vorläufige Festnahme auch, wenn die Voraussetzungen eines Unterbringungsbefehls, § 126a StPO, vorliegen.
- 66 Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechts- widrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit, § 20 StGB, oder verminderten Schuldfähigkeit, § 21 StGB, begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unter- bringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, § 126a StPO.
- 67 Da die Vorschrift für die polizeiliche Praxis nur geringe Bedeutung hat, wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

³⁵⁷ BVerfG NJW 2001, 1121; zum Einrichten eines richterlichen Bereitschaftsdienstes: BVerfG BeckRS 2019, 4521.

³⁵⁸ OVG Münster NJW 80, 138.

³⁵⁹ S. auch Nr. 7 RiStBV; Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 733ff.

³⁶⁰ SK-StPO/Paeffgen § 112 Rn. 50 und § 127 Rn. 35.